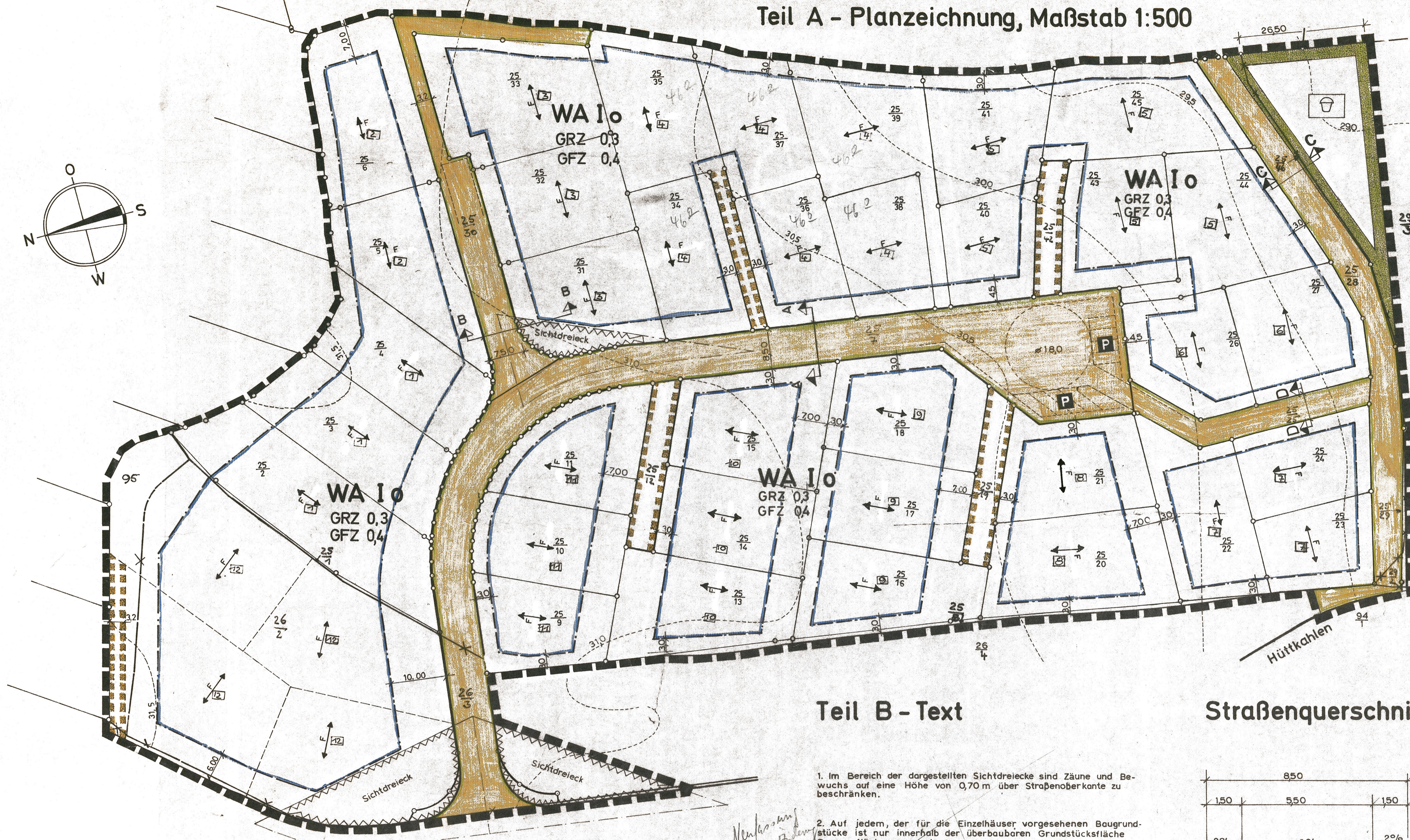


Satzung der Gemeinde Nauen über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hauen“

Aufgrund des § 10 BBauG vom 18. AUG. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOB. Schl.-H. S. 59) i. V. mit § 1 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOB. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.03.1978 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung (§ 13 BBauG) des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hauen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung, Maßstab 1:500



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1-3 der BauNVO vom 26.6.1962 - Bundesgesetzblatt I S. 429 - BauNVO)
- WA** Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1a-BBauG sowie § 9 16 und 17 BauNVO)
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- GRZ 0,3** Grundflächenzahl
- GFZ 0,4** Geschossflächenzahl
- Baugeweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)
- O** Offene Bauweise
- Baugrenze
- F** Firstrichtung
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen
- P** Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- Grünflächen
- Spielplatz
- Sonstige Festsetzungen
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungsbetriebe, mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG) von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hauen“ (§ 9 Abs. 5 BBauG)

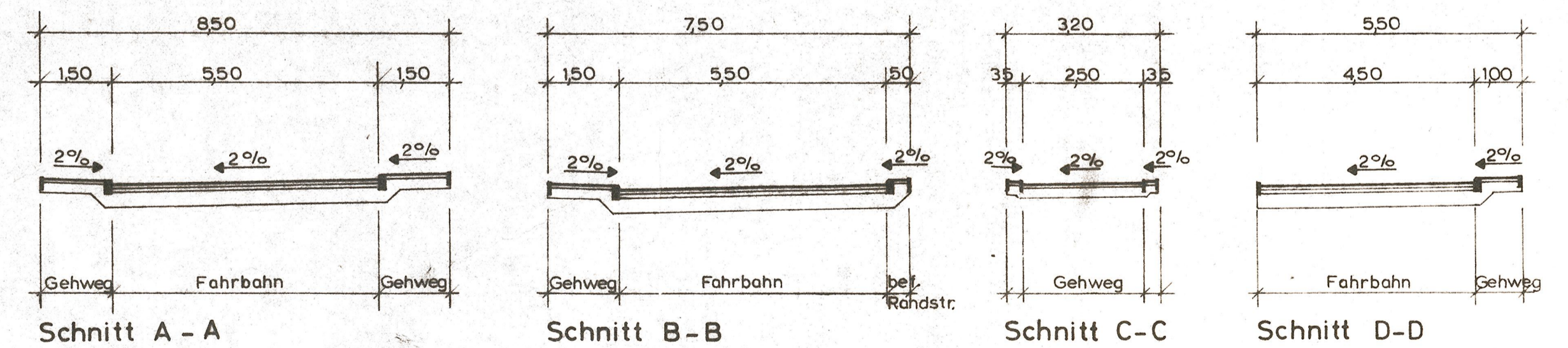
II. Darstellungen ohne Normcharakter

- $\frac{25}{3}$ Flurstücksbezeichnung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- geplante Grundstückseinteilung
- 3,00 Höhenrichtlinie
- Sichtdreieck

Teil B - Text

- Im Bereich der dargestellten Sichtdreiecke sind Zäune und Bewuchs auf eine Höhe von 0,70 m über Straßenoberkante zu beschränken.
- Auf jedem, der für die Einzelhäuser vorgesehenen Baugrundstücke ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Garagenfläche vorzusehen.
- Die Gradzahl der Dachneigung der Einzelhäuser wird gruppenweise [1]-[2] bestimmt. Sie richtet sich jeweils nach dem ersten vorgelegten Bauantrag. Abweichungen um $\pm 3^\circ$ sind zulässig.

Straßenquerschnitte, Maßstab 1:100



Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.9.1977. Nahe, den 6. April 1978

GEMEINDE NAUEN
KREIS SELBBERG
der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 23.1.1978 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 23.1.1978
Karl Süss
öffentl. best. Vermessungs-Ingenieur
Kiel, Wall 30-32 · Tel. 91021

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15. März 1978 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit veröffentlicht.

Nahe, den 6. April 1978
GEMEINDE NAUEN
KREIS SELBBERG
der Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 21.4.1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Nahe, den 21. April 1978
GEMEINDE NAUEN
KREIS SELBBERG
der Bürgermeister

Änderung:
17. NOV. 77 schlo
23. JAN. 78 HE
15. MÄRZ 78